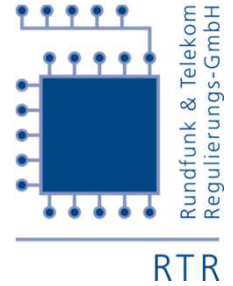


Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



„Die dritte Säule - Stief- oder Liebling der Österreichischen Rundfunkgesetze,,

Mag. Michael Ogris

REM-Workshop (21.04.2016)



Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen für den nichtkommerziellen Rundfunk
- Gesetzlich erfasst Themenbereiche
- Themenbereiche aus der Vollziehung
- Schlussfolgerungen



Gesetzliche Grundlagen

- Definition im § 29 Abs. 3 KOG: Nichtkommerzielle Veranstalter sind solche, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Programm keine Werbung beinhaltet und die einen offenen Zugang der Allgemeinheit zur Gestaltung von Sendungen ihres Programms gewährleisten.
 - Keine Werbung (iS §19 PrR-G und § 1 Z 40 AMD-G; aber erlaubt andere Formen der kommerziellen Kommunikation wie Sponsoring oder Product Platzierung vgl § 1 Z 2 AMD-G)
 - Nicht gewinnorientiert
 - Offener Zugang (Rundfunkveranstalter muss allen Personen und Gruppen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Informationsvermittlung gewähren)



Gesetzliche Grundlagen

- Keine Erwähnung des nichtkommerziellen Rundfunks in den Zielbestimmungen des KOG
- Keine Erwähnung des nicht kommerziellen Rundfunks in § 1 Abs 2 AMD-G (Zweck des Gesetzes; Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystem durch Förderung des privaten Rundfunks)
- Aber: § 1 Abs 2 PrR-G Zweck des Gesetzes; Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten kommerziellen und nichtkommerziellen Hörfunks

Schlussfolgerung (???): Nichtkommerzieller Rundfunk nur im Hörfunk gewollt; wohl eher nicht (es fehlt zwar im AMD-G jegliche Erwähnung aber in der Förderung sowohl Rundfunkveranstalter nach PrR-G und AMD-G); vielmehr hat der Gesetzgeber den nichtkommerziellen Rundfunk spätestens mit der Oktober 2010 als Bestandteil der Rundfunkordnung normiert



Gesetzlich erfasste Themenbereiche

- § 29 KOG Fonds zur Förderung des nicht kommerziellen Rundfunks:
 - Die Mittel dienen der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet.
 - Vgl. § 30 KOG Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks: Die Mittel dienen der Förderung des österreichischen **dualen Rundfunksystems**, der Vielfalt des privaten, hierbei auch des lokalen und regionalen Programmangebots innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet.



Gesetzlich erfasste Themenbereiche

- Richtlinie der RTR-GmbH für den Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF-RL):
 -und ein wichtiges Komplementärangebot zu den öffentlich-rechtlichen und privaten kommerziellen Angeboten darstellt

Schlussfolgerung (?): ist jetzt der nichtkommerzielle Rundfunk Teil des dualen Rundfunks oder ein dritter Bereich? Man kann aus den gesetzlichen Bestimmungen dazu nicht viel gewinnen, weil einerseits in § 1 Abs 2 PrR-G als Teil des dualen Systems erwähnt und andererseits im Bereich der eigenen Bestimmung zur Förderung nicht



Gesetzlich erfasste Themenbereiche (PrR-G)

- § 15a Auswahlgrundsätze bei Multiplex-Zulassungen bei digitalem Radio
- Abs 1 Z 6 Bedachtnahme auf ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.
- § 28a Änderung des Programmcharakters eines Hörfunkprogramms
- - eine grundlegende Programmänderung liegt insbesondere auch bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellen und kommerziellen Programm vor.
- Ist in dieser Bestimmung wirklich von der Definition des § 29 KOG auszugehen??



Themenbereiche aus der Vollziehung

- Zugang zu Übertragungskapazitäten/Zulassungen
 - Keine Sonderbehandlung des nichtkommerziellen Rundfunks aus Gesetz ableitbar beim Zugang zu Ükap/Zulassungen
 - Aber aus Rechtsprechung ableitbar, dass der nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter einen (großen) Beitrag zur Meinungsvielfalt beisteuern (Themenvielfalt, Migrationsthemen, autochthone Volksgruppen, Themen abseits des Mainstreams)
 - Problemzone 1: Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen; Situation durch Förderung seit 2010 verbessert
 - Problemzone 2: Sendungen von nach § 8 PrR-G ausgeschlossenen Rechtsträgern und Institutionen
 - Problemzone 3: Programm-Kooperationen mit dem ORF betreffend Programm für autochthone Volksgruppen; Programm des privaten Hörfunkveranstalters oder des ORF ??



Themenbereiche aus der Vollziehung

- Vorteil bei kleinräumigen Versorgungsgebieten (unter 50.000 Einwohnern)

Besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt: laut Gesetzesmaterialien soll dieses Kriterium insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen; offenbar gesteht der Gesetzgeber nichtkommerziellen Veranstaltern zu diesen besonderen Beitrag leisten zu können

Aber: höhere Anforderung an Finanzierung; Nämlich nicht Glaubhaftmachung gemäß § 5 Abs 2 PrR-G sondern Nachweis der Finanzierbarkeit (Gesetzesmaterialien: etwa durch Bankgarantie, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen)

Vorbringen der Antragsteller: Förderungen (zukünftige Förderungen nicht nachweisbar), und nicht gewinnorientiert



Themenbereiche aus der Vollziehung

- **Ausbildungsradio gemäß § 3 Abs 5 PrR-G**
 - Vorteile: ideal für kleine Versorgungsgebiete, keine erhöhten Anforderungen an finanzielle Voraussetzungen (eher Gegenteil aufgrund der kürzeren Zulassungsdauer), nichtkommerzielle Veranstalter haben meist auch kein Problem mit Kooperationen mit Ausbildungseinrichtungen, keine Werbung erlaubt (aber sehr wohl andere Arten der kommerziellen Kommunikation wie zB Sponsoring)
 - Nachteil: kurze Zulassungsdauer; und Vorrang einer „richtigen“ Zulassung, daher keine „Bestandssicherheit“
 - RTR-GmbH hat dem Rechnung getragen: Förderung für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter auch bei einer Zulassungsdauer von einem Jahr



Themenbereiche aus der Vollziehung

- § 20 AMD-G (Must Carry): Kabelnetzbetreiber haben Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen Programmen im Kabelnetz verbreiteten Programm gelten
 - Berücksichtigung bei Beurteilung des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt:
Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie bestehende Programmebelegung und Zahl der verfügbaren Programmplätzen



Schlussfolgerung

- Medienpolitik hat den nichtkommerziellen Rundfunk als wichtigen Beitrag zur österreichischen Medienlandschaft anerkannt und gesteht ihm einen (besonderen) Beitrag zur Meinungsvielfalt zu
- und hat Maßnahmen gesetzt ihn zu fördern (nicht nur finanziell)
- Einrichtung des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks bei der RTR-GmbH ist die zentrale Maßnahme
- In anderen Bereichen wurden wenn überhaupt „nur“ die Rahmenbedingungen geschaffen, allerdings wurde der Vollziehung die Möglichkeit eingeräumt diese Rahmenbedingungen mit Leben zu erfüllen (vgl. Rechtsprechung zu Zulassungen)
- Offen bleibt ein wenig, ob der nichtkommerzielle Rundfunk neben öffentlich-rechtlichem und privaten kommerziellen Rundfunk eine dritte Säule bildet oder Teil des dualen Rundfunksystems ist